

Verfahrens- und Aktenablauf bei ordentlichen Einbürgerungen

Ablauf ordentliche Einbürgerung

Ausländische Staatsangehörige

1. Der Bürgerrechtsbewerber nimmt mit der Bürger- bzw. Einheitsgemeinde Kontakt auf. In einem Erstgespräch wird der Bewerber über das Verfahren informiert. Bewerber und Bewerberinnen, welche ein Einbürgerungsgesuch einreichen, müssen ab dem Alter von zwölf Jahren Deutschkenntnisse im Niveau B1 (mündlich)/A2 (schriftlich) nachweisen können. Die Bürger- bzw. Einheitsgemeinde meldet die Gesuchstellenden an den Neubürgerkurs an, sofern diese nicht davon dispensiert werden können. Nach erfolgreichem Abschluss des Neubürgerkurses bzw. Vorliegen der Dispensationsverfügung müssen sich die Gesuchstellenden an das zuständige Zivilstandsamt richten, um die Vorregistrierung des Personenstandes zu veranlassen.

Danach können die erforderlichen Formulare an die Gesuchstellenden ausgehändigt werden.

Reicht der Gesuchsteller die vollständigen Unterlagen ein (**dem Gesuch müssen sämtliche auf der Gesuchsrückseite angegebenen Akten beigelegt sein**), meldet die Bürger- bzw. Einheitsgemeinde den Gesuchseingang innert 30 Tagen dem Amt für Gemeinden (AGEM), Abteilung Bürgerrecht.

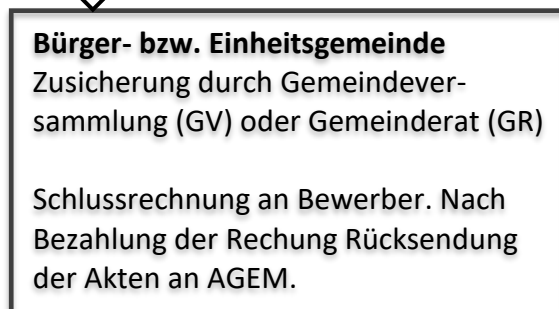
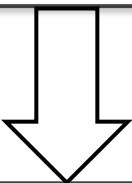
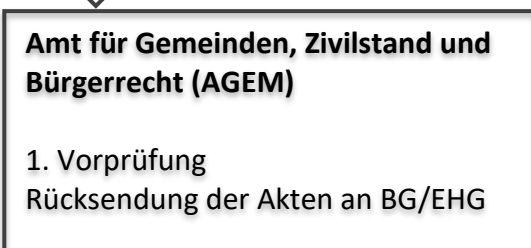
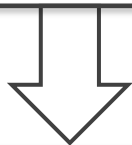
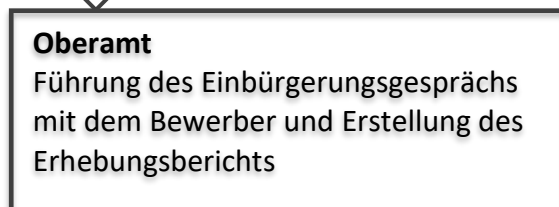
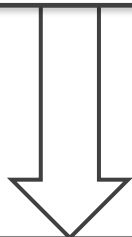
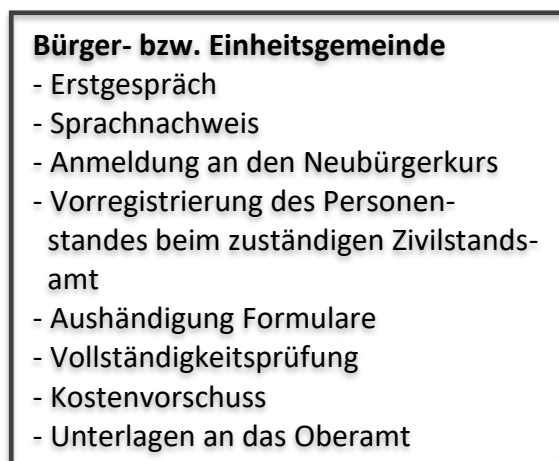
Die Bürger- bzw. Einheitsgemeinde prüft die Vollständigkeit der Gesuchsunterlagen und führt die notwendigen Erhebungen zur Prüfung der Voraussetzungen gemäss § 11 ff. des kantonalen Bürgerrechtsgesetzes durch. Die Einbürgerungsvoraussetzungen müssen zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung allesamt erfüllt und die Unterlagen vorhanden sein. Die Bürger- bzw. Einheitsgemeinde leitet das vom Bewerber ausgefüllte Gesuch mit den vollständigen Unterlagen an das Oberamt weiter. Das Oberamt lädt den Bewerber resp. die einbürgerungswilligen Personen zu einem persönlichen Gespräch ein. Das Oberamt erstellt den Bericht über das Einbürgerungsgespräch und sendet alle Unterlagen zurück an die Bürger- bzw. Einheitsgemeinde.

2. Die Bürger- bzw. Einheitsgemeinde leitet die Akten an das AGEM zur 1. Vorprüfung weiter (§ 2 Abs. 2 der Bürgerrechtsverordnung).
3. Prüfung durch das AGEM auf Vollständigkeit der Akten und Erfüllung der gesetzlichen Einbürgerungsvoraussetzungen; Rücksendung der Akten an die Bürger- bzw. Einheitsgemeinde mit Empfehlung des AGEM.
4. Entscheid über die Zusicherung des Bürgerrechts durch das zuständige Organ der Bürger- bzw. Einheitsgemeinde und Zustellung der Rechnung für die Verfahrenskosten der Gemeinde an die Bewerber.
5. Bei Zusicherung des Bürgerrechts und vollständiger Bezahlung der Verfahrenskosten: Weiterleitung sämtlicher Akten an das AGEM.
Bei Ablehnung des Bürgerrechts: Meldung an das AGEM.
6. Das AGEM prüft in einer 2. Vorprüfung, ob die Voraussetzungen immer noch gegeben sind. Wenn nein: Rückzugsempfehlung an Bewerber. Wenn ja: weiter mit Punkt 7.

7. Bericht und Antrag des AGEM an die Fachkommission Bürgerrecht zur Begutachtung.
8. Zirkulation der Akten bei den Mitgliedern der Fachkommission; bei Bedarf Abklärungen. Prüfung, ob das kantonale Bürgerrecht provisorisch zugesichert werden kann.
9. Antrag des AGEM um Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung an das Staatssekretariat für Migration (SEM), Bern.
10. Prüfung des Gesuches durch das SEM, Bern / Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung / Rücksendung der Akten an das AGEM.
11. Rechnungstellung des AGEM für die Einbürgerungsgebühr des Kantons. Erneute Prüfung des strafrechtlichen Leumunds und evtl. der Teilnahme am Wirtschaftsleben bzw. am Erwerb von Bildung.
12. Beschluss des Regierungsrates. Zustellung an Bewerber und an das AGEM.
13. Verfügung betreffend Eintrag im schweizerischen Zivilstandsregister an das Zivilstandsamt des neuen Bürgerortes.
14. AGEM: Versand des Regierungsratsbeschlusses an Bürger- bzw. Einheitsgemeinde, zusammen mit der Einbürgerungsurkunde zur Übergabe an die eingebürgerten Personen.
15. Abgabe der Einbürgerungsurkunden durch Bürger- bzw. Einheitsgemeinden an eingebürgerte Personen.

Schweizer Bürgerinnen und Bürger

Das Verfahren gemäss den Punkten 1 – 6 gilt auch für Schweizer Bürgerinnen und Bürger, die um Aufnahme in das Kantonsbürgerrecht ersuchen. Eine Ausnahme bildet Punkt 2, so werden bei schweizerischen Staatsangehörigen keine Einbürgerungsberichte erstellt, sondern nur durch die Bürger- bzw. Einheitsgemeinde die Aktenvorgänge betreffend hängige Strafverfahren abgeklärt. Dazu fordert die Bürger- bzw. Einheits-gemeinde Auskünfte über Aktenvorgänge und/oder hängige Strafverfahren bei der Kantonspolizei Solothurn ein. Das Kantonsbürgerrecht für Schweizer Bürgerinnen und Bürger wird vom zuständigen Departement verliehen (§ 13 des kantonalen Bürgerrechtsgesetzes).



- Erste **Kontaktaufnahme**.
- Erbringen eines **Sprachnachweises** (mündlich B1/schriftlich A2).
- **Neubürgerkurs**: Schlussprüfung des Kurses muss durch die Gesuchstellenden bestanden werden.
- Vorregistrierung des Personenstandes beim zuständigen Zivilstandsamt.
- Aushändigung der Formulare.
- Einreichung des **Einbürgerungsgesuchs** (Erforderliche Dokumente gemäss Angaben auf Gesuchsformular).
- Die BG/EHG überprüft die Gesuche auf **Vollständigkeit** der Unterlagen und auf grundlegende Einbürgerungshindernisse (*). Liegen derartige Hindernisse vor, kann sie den Gesuchstellenden den Gesuchsrückzug empfehlen.
- **Kostenvorschuss**: Bezahlung KV für das kantonale und kommunale Verfahren.

Lädt die gesuchstellende Person zu einem persönlichen Gespräch ein und erstellt den **Erhebungsbericht** für die ordentliche Einbürgerung, der sich zu den wesentlichen Einbürgerungskriterien (*) äussert.

Das Oberamt sendet den Erhebungsbericht innert 3 Monaten an die Bürger- bzw. Einheitsgemeinde.

Prüfung auf:

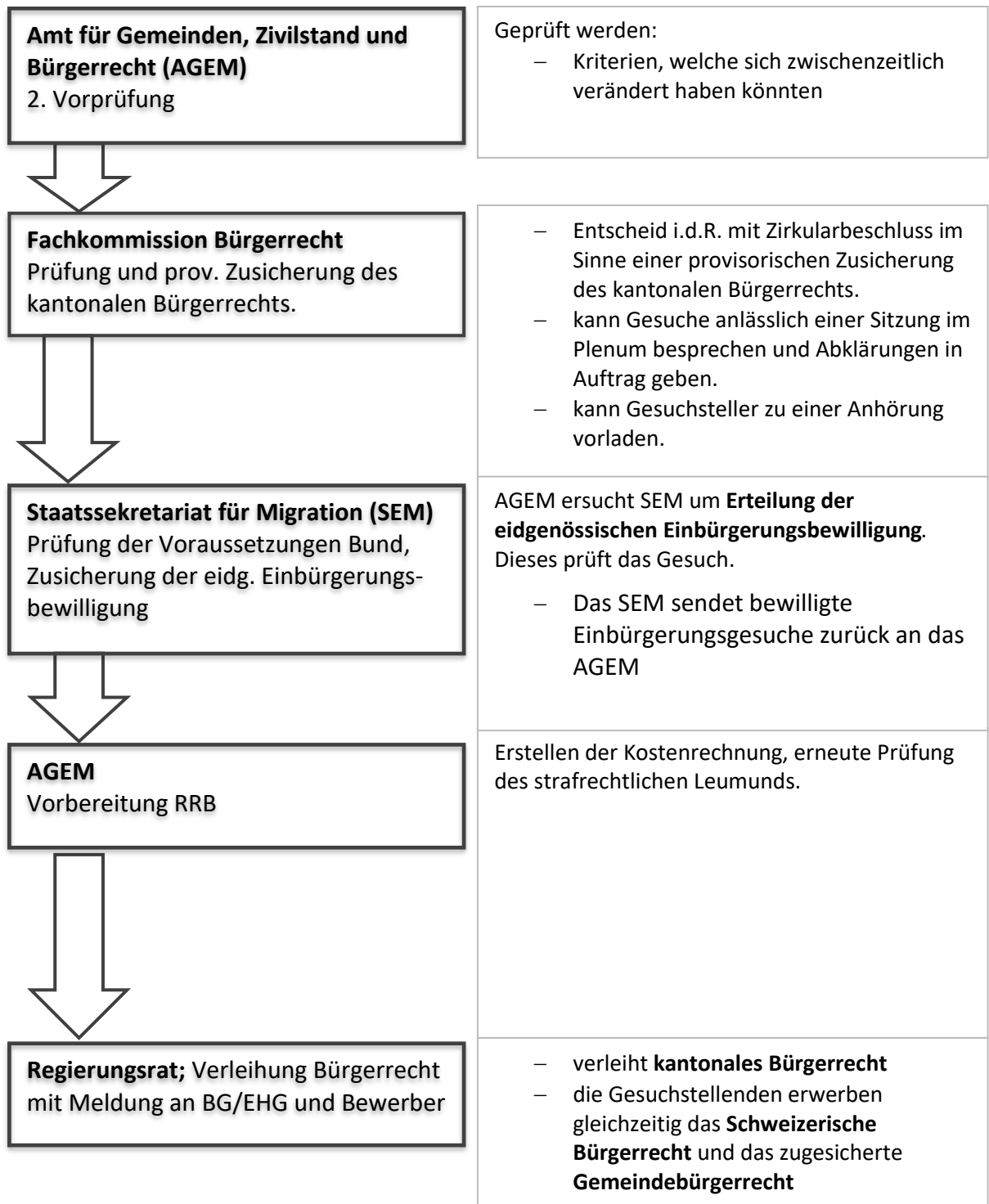
- Vollständigkeit der Unterlagen
 - Einbürgerungshindernisse
- kann zusätzliche Abklärungen vornehmen.

Sind keine Hinderungsgründe ersichtlich, geht das Gesuch mit der Empfehlung, das Gemeindebürgerrecht zuzusichern, zurück an die BG/EHG.

GV oder GR entscheidet gestützt auf Akten und allenfalls weiterer Gespräche mit Bewerbern über die **Zusicherung des Gemeindebürgerrechts**.

Bei Ablehnung: Eröffnung mit Protokollauszug und Begründung sowie Rechtsmittelbelehrung.

Die BG/EHG erstellt eine Schlussrechnung über Verfahrenskosten auf Stufe Bürger- bzw. Einheitsgemeinde.



*) grundlegende Einbürgerungsvoraussetzungen:

Wohnsitzvoraussetzungen: Gemeinde: 2 Jahre, Kanton: 4 Jahre, Schweiz: 10 Jahre, C-Bewilligung (Art. 9 eidg. BÜG, § 14 + 18 kant. BÜG, BGS 112.11)

Weitere Voraussetzungen (§ 15 ff., kant. BÜG): Bewerbende haben sich auszuweisen, dass sie:

- handlungsfähig sind oder die gesetzliche Vertretung dem Gesuch zugestimmt hat;
- die schweizerische Rechtsordnung beachten;
- ihren finanziellen Verpflichtungen nachkommen;
- genügende Sprachkenntnisse zur Verständigung mit Behörden, Mitbürger/-innen besitzen;
- die mit dem Bürgerrecht verbundenen Rechte und Pflichten kennen und verstehen (--> Neubürgerkurs)
- mit den örtlichen Lebensgewohnheiten vertraut sind und über eine Niederlassungsbewilligung verfügen;
- am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung teilnehmen;
- die Integration der Ehefrau oder des Ehemannes, der eingetragenen Partner und der Kinder unterstützen und fördern.

Einbürgerung im Kanton Solothurn

Wohnsitzvoraussetzungen (Art. 9 eidg. BÜG, SR 141.0 und §§ 14 + 18 kant. BÜG, BGS 112.11)

Erforderlicher Wohnsitz in der Schweiz:

10 Jahre, wovon 3 in den letzten 5 Jahren vor Einreichung des Gesuches.

Erleichterungen

Für die Frist von 10 Jahren wird die Zeit, während welcher der Bewerber oder die Bewerberin zwischen dem vollendeten 8. und 18. Lebensjahr in der Schweiz gelebt hat, doppelt gerechnet. Aufenthalte mit B- und C-Bewilligung werden dabei voll angerechnet, Aufenthalte mit vorläufiger Aufnahme zur Hälfte.

Ist die Bewerberin oder der Bewerber eine eingetragene Partnerschaft mit einer Schweizerin oder einem Schweizer eingegangen, so genügt für den andern ein Wohnsitz von insgesamt 5 Jahren in der Schweiz, wovon 1 Jahr unmittelbar vor der Gesuchstellung, sofern er seit 3 Jahren in eingetragener Partnerschaft mit dem andern Partner lebt.

Die Fristen im vorhergehenden Absatz gelten auch für einen Gesuchsteller, dessen eingetragener Partner das Schweizer Bürgerrecht nach Eintragung der Partnerschaft erworben hat durch eine Wiedereinbürgerung oder eine erleichterte Einbürgerung aufgrund der Abstammung von einem schweizerischen Elternteil.

Erforderlicher Wohnsitz im Kanton Solothurn:

4 Jahre, wovon 2 Jahre unmittelbar vor Gesuchseinreichung.

Erleichterungen

Für die Frist von 4 Jahren wird die Zeit, während welcher der Bewerber oder die Bewerberin zwischen dem vollendeten 8. und 18. Altersjahr im Kanton gelebt hat, doppelt gerechnet.

Erforderlicher Wohnsitz in der Gemeinde:

Wer **2 Jahre** in der Gemeinde Wohnsitz hat, kann in dieser Gemeinde ein Gesuch um Einbürgerung stellen. Dies gilt auch für ausländische Staatsangehörige, sofern die eidgenössischen und kantonalen Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllt sind.

Sprachnachweis

Einbürgerungswillige Personen müssen ihre Sprachkompetenz in deutscher Sprache im Niveau B1 mündlich und A2 schriftlich nachweisen können. Dies kann folgendermassen erfolgen:

- die Bewerberin / der Bewerber ist deutscher Muttersprache
- mittels eines anerkannten Sprachzertifikats Deutsch Niveau A2 schriftlich / B1 mündlich (z.B. telc, Goethe, fide, SDS, TestDaF-Institut)
- mittels eines Nachweises der Erfüllung der obligatorischen Schulpflicht während mindestens fünf Jahren an einer deutschsprachigen Schule
- mittels eines Ausbildungsabschlusses Abschluss einer Ausbildung auf Sekundärstufe II (berufliche Grundbildung, gymnasiale Maturität) oder Tertiärstufe (Fachhochschule, Uni) in deutscher Sprache.

Die Liste der anerkannten Sprachzertifikate finden Sie unter folgendem Link:

<https://fide-service.ch/de/sprachnachweise/anerkannte-sprachzertifikate>

Im Kanton Solothurn bietet insbesondere die Volkshochschule Solothurn (www.vhs-so.ch) entsprechende Prüfungen an.

Auf besonderes Gesuch hin kann die Fachkommission Bürgerrecht die Dispensation verfügen, wenn aus medizinischen oder anderen Gründen ein besonderer Härtefall vorliegt.

Neubürgerkurs

Nach § 15^{bis} des kantonalen Bürgerrechtsgesetzes müssen im Kanton wohnhafte Ausländer (bei Ehepaaren Mann und Frau), die sich um das Solothurner Kantonsbürgerrecht bewerben, als Voraussetzung für die Aufnahme ins Bürgerrecht einen Neubürgerkurs im Umfang von mindestens 20 Lektionen besucht haben. Dieser Kursbesuch ist für Personen, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, obligatorisch und ist mit einer erfolgreich bestanden Prüfung abzuschliessen. Es ist von Vorteil, wenn man sich frühzeitig bei der Bürger- bzw. Einheitsgemeinde oder einem der unten genannten Erwachsenenbildungszentren (EBZ) über die Kursdaten orientiert. Das Anmeldeformular für den Neubürgerkurs kann bei der Bürger- bzw. Einheitsgemeinde bezogen oder direkt beim Erwachsenenbildungszentrum (EBZ) Olten (für beide Kursorte!) heruntergeladen werden. Die Anmeldung erfordert eine Bescheinigung der Bürger- bzw. Einheitsgemeinde. Die Bestätigung über den besuchten Kurs bzw. die Dispensationsverfügung muss dem Gesuch um Erteilung des Schweizerbürgerrechts beigelegt werden.

Dispensation vom Neubürgerkurs

Der Neubürgerkurs ist für ausländische Personen, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, obligatorisch. Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller, die eine Ausbildung in der Schweiz absolvieren oder absolviert haben, können mit einer Kopie folgender Dokumente ein schriftliches Gesuch um Dispensation vom Neubürgerkurs stellen:

- Lehrvertrag
- Fähigkeitszeugnis mit Notenausweis
- Maturitätszeugnis (Kantonsschule/Gymnasium)
- Schulzeugnis (Kantonsschule/Gymnasium)

Folgende Angaben sind notwendig: Name und Vorname, Geburtsdatum und Adresse.

Dispensationsgesuche sind zu richten an:

**Amt für Gemeinden
Abteilung Bürgerrecht,
Kapuzinerstrasse 9
Postfach 157
4502 Solothurn.**

oder per E-Mail: buengerrecht@vd.so.ch, (Dokumente im pdf-Format senden).

Sind die Anforderungen für eine Dispensation erfüllt, wird dies den Gesuchstellern per B-Post schriftlich mitgeteilt.

Auskünfte zu den Neubürgerkursen und den Terminen erteilen:

- Erwachsenenbildungszentrum Olten
Aarauerstrasse 30
4600 Olten

Telefon: 062 311 82 33, Mail: ebz.olten@dbk.so.ch
ebzolten.so.ch

- Erwachsenenbildungszentrum Solothurn
Gebäude C
Niklaus Konrad-Strasse 5
4502 Solothurn

Telefon: 032 627 79 30, Mail: ebz.solothurn@dbk.so.ch
ebzsolothurn.so.ch